

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 342/10 B

L 3 U 52/08 (Bayerisches LSG)
S 24 U 289/06 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Oktober 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG sei seiner Amtsermittlungspflicht nicht nachgekommen. Die Klägerin habe mit Schriftsatz vom 22.12.2009 beantragt, ein radiologisches Gutachten zum Nachweis dafür einzuholen, dass das Röntgenbild vom 8.1.1996 als Beweismittel wegen gravierender technischer Mängel ungeeignet sei, dieses Bild nicht ihr linkes, sondern ihr rechtes Fußgelenk zeige und deshalb eine vorher stattgehabte Fraktur nicht ausschließen könne. Diesem Beweisantrag sei das LSG ohne hinreichende Gründe nicht gefolgt.
- 3 Die Klägerin hat die Sachaufklärungsrüge nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Die Rüge mangelnder Sachaufklärung setzt voraus, dass ein Beweisantrag bezeichnet wird, der beim LSG nicht nur gestellt, sondern auch bis zur letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist. Das erfordert, darzulegen, dass der Antrag in der letzten mündlichen Verhandlung wenigstens hilfsweise wiederholt worden ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN). Dass die Klägerin den Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG wiederholt oder zumindest hilfsweise gestellt hat, hat sie nicht behauptet und lässt sich auch dem angefochtenen Urteil des LSG nicht entnehmen.
- 4 Soweit sie rügt, das LSG habe sich mit dem Gutachten des Dr. W. nicht auseinander gesetzt, rügt sie - abgesehen von den Ausführungen im Urteil - die Beweiswürdigung des LSG. Angriffe gegen die richterliche Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG) können die Verfahrensrüge aber nicht begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

